

Stellungnahme: Rettungswegführung

Dok.-Nr. 24P008_SN

pdf-Ausfertigung

Bauvorhaben Penzberg am Bahnhof: Errichtung Wohn- und Geschäftshaus

Bauort Phillipstraße Penzber

Fl.-Nr. 864/3

Bauherr MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH

Lochfelbenstrasse 31/1 89312 Günzburg

Entwurfsverfasser marcus tauber architectura

Julius Durst Straße 44

IT-39043 Brixen

Auftraggeber *Bauherr*

Dieser Bericht umfasst 9 Seiten und 1 Anlage

München, 28.03.2024

Diese Rahmenplanung darf nur ungekürzt verwendet werden. Eine gekürzte oder auszugsweise Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verfassers. Eine Übertragung auf andere Bauobjekte ist nicht zulässig.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bauherr

MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH

Lochfelbenstrasse 31/1 89312 Günzburg

1.2 Verfasser

FIRE & TIMBER .ING GmbH

Enhuberstraße 5

80333 München

2 Vorbemerkung

Diese brandschutztechnische Stellungnahme wurde im Zuge der Grundlagenermittlung zu dem Projekt "Penzberg am Bahnhof: Errichtung Wohn- und Geschäftshaus" erstellt. Sie beruft sich auf die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Planung und umfasst keine detaillierte Planung. Dieses Dokument stellt die Grundlage der brandschutzrelevanten Flächen für die Feuerwehr sowie Anforderungen dar und ersetzt keinen Brandschutznachweis im Sinne Art. 62b BayBO bzw. § 11 BauVorIV.

3 Grundlagen

- [1] Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2014 mit letzter Änderung vom 24. Juli 2023 (<https://www.gesetze-bayern.de/BayBO>)
- [2] Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 mit letzter Änderung vom 23. Dezember 2020
- [3] Vollzug des Art. 81a (1) Satz 1 der Bayerischen Bauordnung: Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10. Oktober 2023 (Az. 28-4130-3-9) i.V.m. BayTB Ausgabe November 2023
- [4] Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 i.V.m. Anlage A 2.2.1.1/1 BayTB
- [5] Sitzungsergebnis Nr. 3/2000 vom April 2000; Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)



4 Gebäudeklassifizierung

4.1 Gebäudeklasse

Tabelle 1: Gebäudeklassifizierung

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Art. 2 (3) Nr. 4 BayBO	Gebäudeklasse 4	--
	Anforderung	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ²	
	Klassifizierung	Höhe im 3. Obergeschoss < 13,0 m Keine Nutzungseinheit > 400 m ²	

4.2 Sonderbau

Tabelle 2: Gebäudeklassifizierung

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Art. 2 (4) Nr.11 BayBO	Sonderbau	--
	Anforderung	Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der Sonderbautatbestände nach Art. 2 (4) Nr. 1-20 BayBO erfüllen. Art. 2 (4) Nr. 11: „sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime“	
	Annahmen	Nutzung als „Boarding-House“ mit Rezeption und Lobby; Ungeregelter Sonderbau „Wohnheim“	



5 Rettungswege aus oberirdischen Geschossen

5.1 Erdgeschoss

Tabelle 3: Rettungswege im Erdgeschoss

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Art. 31 (1) BayBO Anforderung	Grundanforderung Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; Abweichend davon genügt ein Rettungsweg bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m ² , wenn dieser aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt; Art. 34 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend	--
	Ausführung	Alle Nutzungseinheiten im Erdgeschoss mit nicht mehr als 400 m ² BGF; Jeweils direkte Ausgänge ins Freie vorhanden Erster Rettungsweg ausreichend	

5.2 1.-3. Obergeschoss

Tabelle 4: Rettungswege in den Obergeschossen

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Art. 31 (1) BayBO Anforderung	Grundanforderung Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein;	--
	Ausführung	<u>Achse 2-10 sowie Achse G bis H:</u> Zwei ortsfeste Rettungswege über notw. Treppenraum bzw. Außentreppe <u>Achse 1-2 sowie Achse 10-12 i.V.m. Achse D bis G:</u> Erster Rettungsweg ortsfest (notw. Treppenraum bzw. Außentreppe) Zweiter Rettungsweg über anleiterbare Fenster und Rettungsgeräte der Feuerwehr	



Fortsetzung Tabelle 4

2	Art. 31 (1) BayBO	Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der -- Feuerwehr bei Sonderbauten
	Anforderung	Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen
	Ausführung	Die Nutzungseinheiten, bei denen der zweite Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr führt, spielen eine untergeordnete Rolle; der überwiegende Großteil der Nutzungseinheiten verfügt über zwei bauliche Rettungswege; Eine abschließende Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wurde noch nicht vorgenommen;
3	AGBF-Empfehlung	Anzahl der Personen --
	Anforderung	Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ist für bis zu 10, maximal jedoch 30 Personen je Nutzungseinheit sachgerecht;
	Ausführung	Die Anzahl der Personen wird in den gewerblich genutzten Nutzungseinheiten entsprechend begrenzt

6 Flächen für die Feuerwehr

6.1 Grundanforderung

Tabelle 5: Grundanforderungen an zweite Rettungswege über Geräte der Feuerwehr

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Art. 5 (1)Satz 3 BayBO	Grundanforderung	baurechtskonform
	Anforderung	Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.	
	Ausführung	Aus den Nutzungseinheiten der Obergeschosse wird der zweite Rettungsweg aus zwei Nutzungseinheiten je Geschoss über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt; Entsprechende Aufstellflächen sind auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Phillipstraße“ vorhanden	

6.2 Aufstellflächen parallel zu Außenwänden

Tabelle 6: Anforderungen an Aufstellflächen

Nr.	Rechtsgrundlage	Betreffend / Anforderung /Ausführung	Konformität
1	Abschnitt 8 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Abmessungen	baurechtskonform
	Anforderung	Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, daß alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können; Aufstellflächen entlang von Außenwänden müssen mind. 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen	
	Ausführung	Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Phillipstraße“ ist die Aufstellfläche mit einer ausreichenden Breite möglich	
2	Abschnitt 8 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Abstände	baurechtskonform
	Anforderung	Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen.	
	Ausführung	Hindernisfreier Streifen auf der öffentl. Verkehrsfläche möglich, der Abstand zur Außenwand bzw. Anleiterstelle beträgt mind. 3 m und max. 9 m	

7 Zusammenfassung

7.1 Fazit

Alle Nutzungseinheiten können entweder über zwei bauliche Rettungswege oder über Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge als zweiten Rettungsweg erreicht werden.

Die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge können vollständig auf der öffentlichen Verkehrsfläche "Phillipstraße" sichergestellt werden. Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 864/3 müssen keine Flächen für die Feuerwehr vorgesehen werden.

7.2 Abgrenzung

Die vorstehende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die zweiten Rettungswege bzw. deren Sicherstellung. In den beigegeführten Planunterlagen sind einzelne, brandschutztechnische Maßnahmen noch nicht abschließend festgelegt. Diese werden im weiteren Planungsverlauf konform zu den Schutzziele des Art. 12 BayBO festgelegt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Vorfeld mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle bzw. dem Prüfsachverständigen für Brandschutz abgestimmt.

7.3 Schlussbetrachtung und Erklärung

Die vorstehende brandschutztechnische Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur angefertigt.

Aufgestellt:

München, 28.03.2024

Aufsteller:



Kilian Mannl M.Sc.

Nachweisberechtigter für den Brandschutz

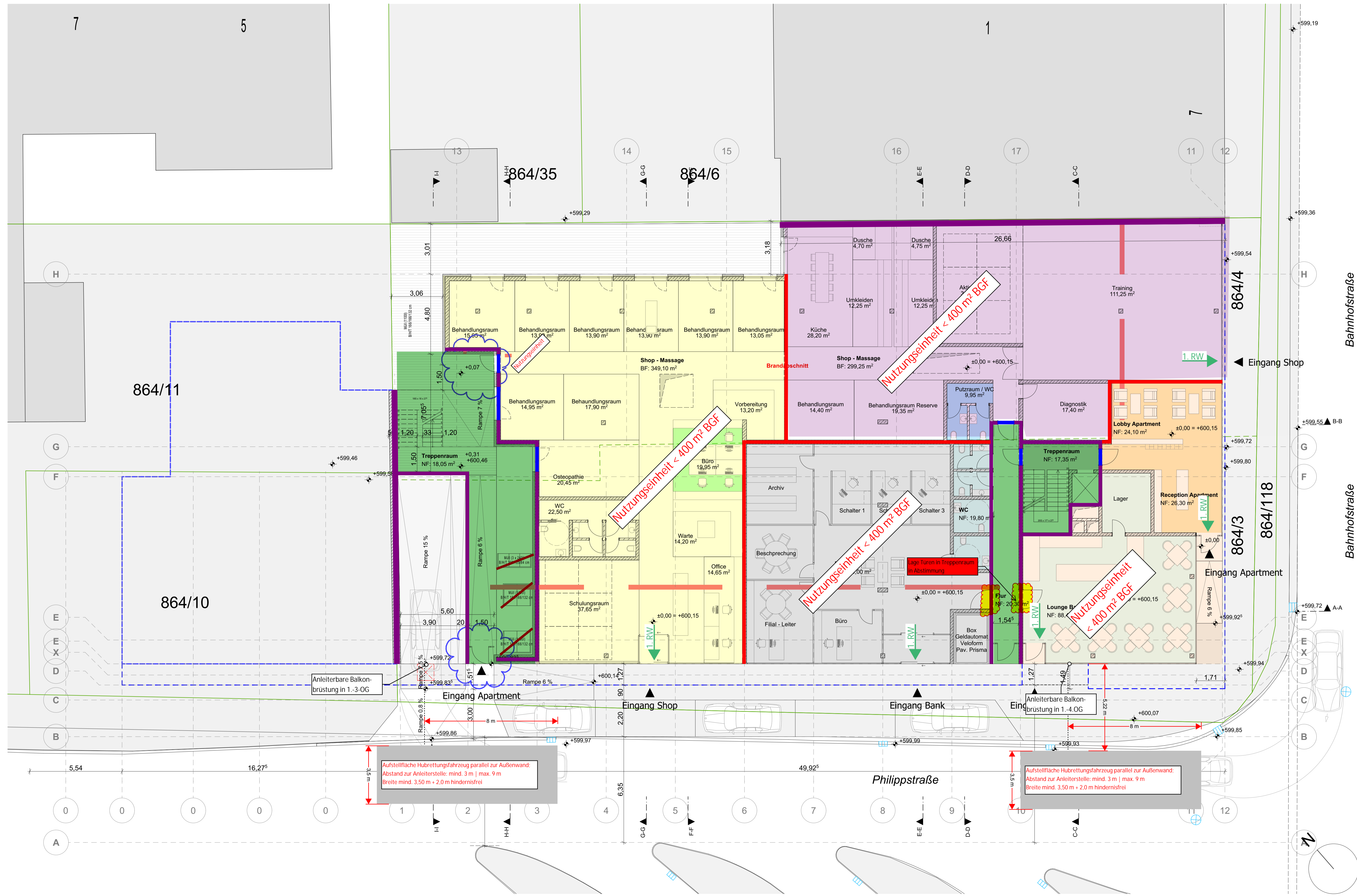
Anlage 1

Schematische Grundrisse mit Eintragungen zur Rettungswegführung:

- Grundriss Erdgeschoss M 1:100
- Grundriss 1. Obergeschoss M 1:100
- Grundriss 2. Obergeschoss M 1:100
- Grundriss 3. Obergeschoss M 1:100
- Grundriss 4. Obergeschoss M 1:100

Plangrundlage vom 20.02.2024

Stand 28.03.2024

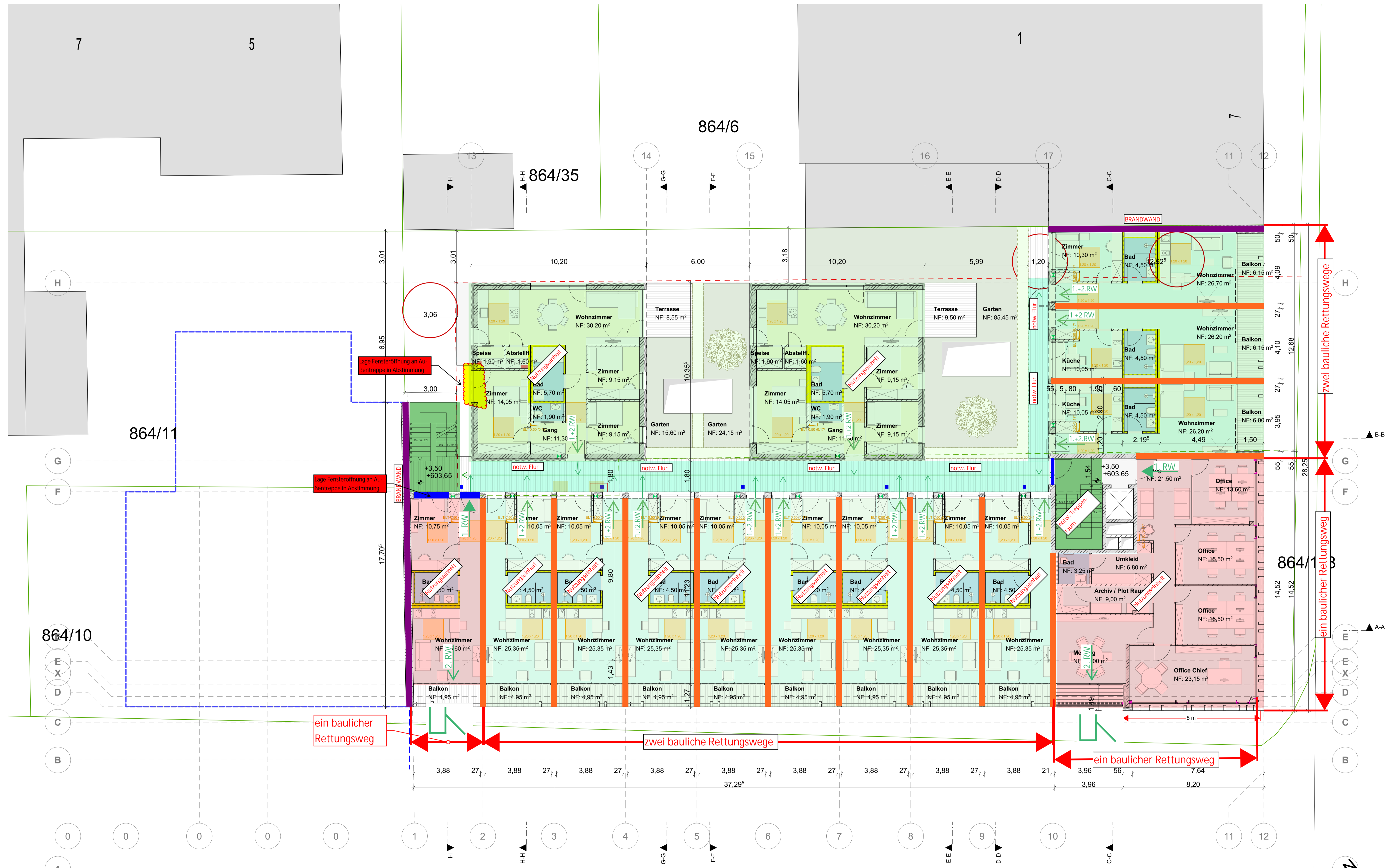


0. ERDGESCHOSS 1_100

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Rettungswegführung
 Stand: 28.03.2024
 Aufsteller: Kilian Mannl M.Sc.

FIRE & TIMBER .ING GmbH
 Ingenieurleistungen im Brandschutz und Holzbau
 Enhuberstraße 5 T: +49 (0)89 579 51 401
 D-80333 München www.ft-ing.de

Abgrenzung:
 Die Eintragungen in den Plänen beziehen sich ausschließlich auf die Führung der Rettungswege. Anforderungen an Bauteile, Baustoffe, Abschlüsse etc. werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle / Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

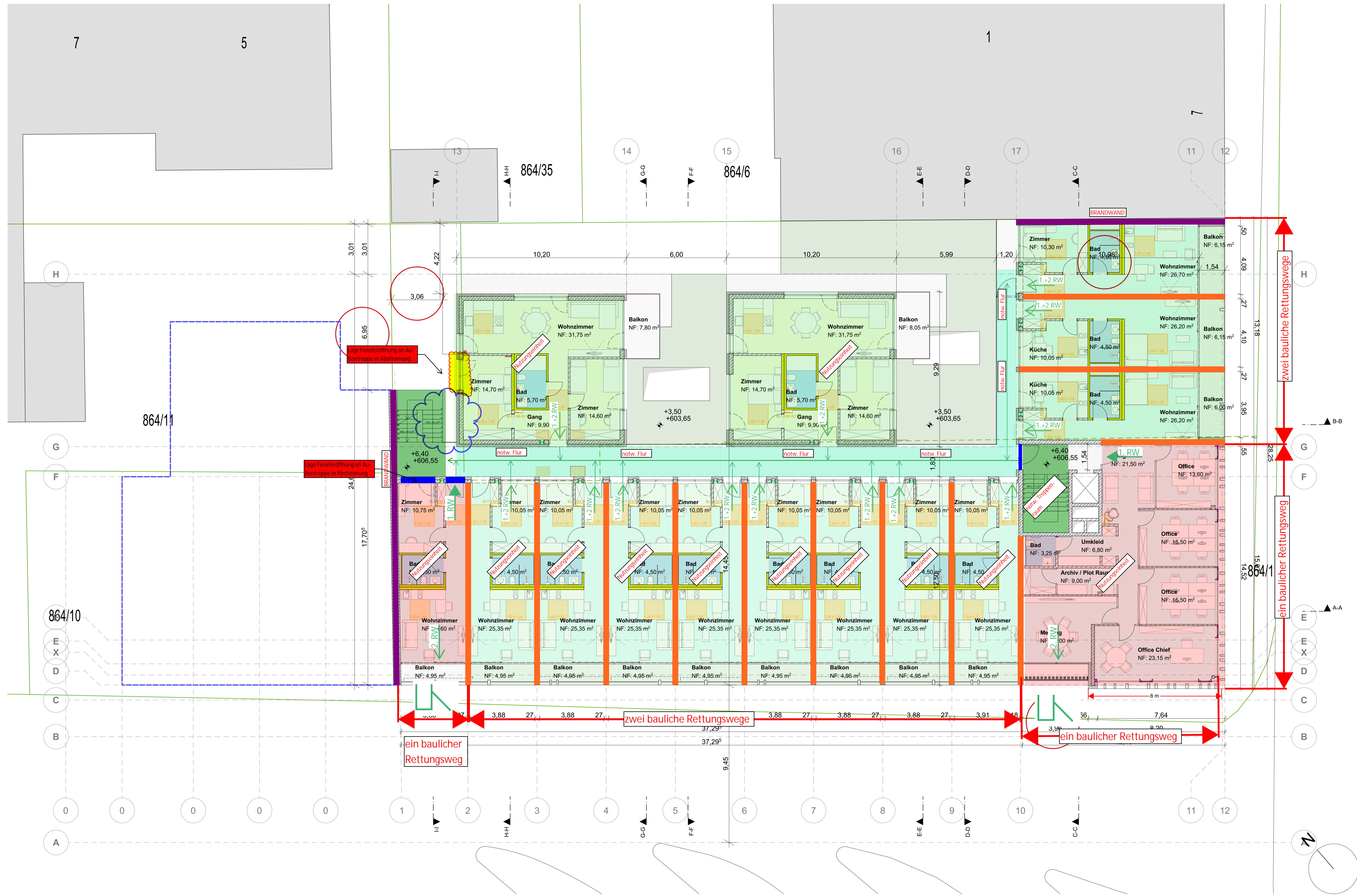


1. OBERGESCHOSS 1_100

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Rettungswegführung
 Stand: 28.03.2024
 Aufsteller: Kilian Mannl M.Sc.

FIRE & TIMBER.ING GmbH
 Ingenieurleistungen im Brandschutz und Holzbau
 Enhuberstraße 5 T: +49 (0)89 579 51 401
 D-80333 München www.ft-ing.de

Abgrenzung:
 Die Eintragungen in den Plänen beziehen sich ausschließlich auf die Führung der Rettungswege. Anforderungen an Bauteile, Baustoffe, Abschlüsse etc. werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle / Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

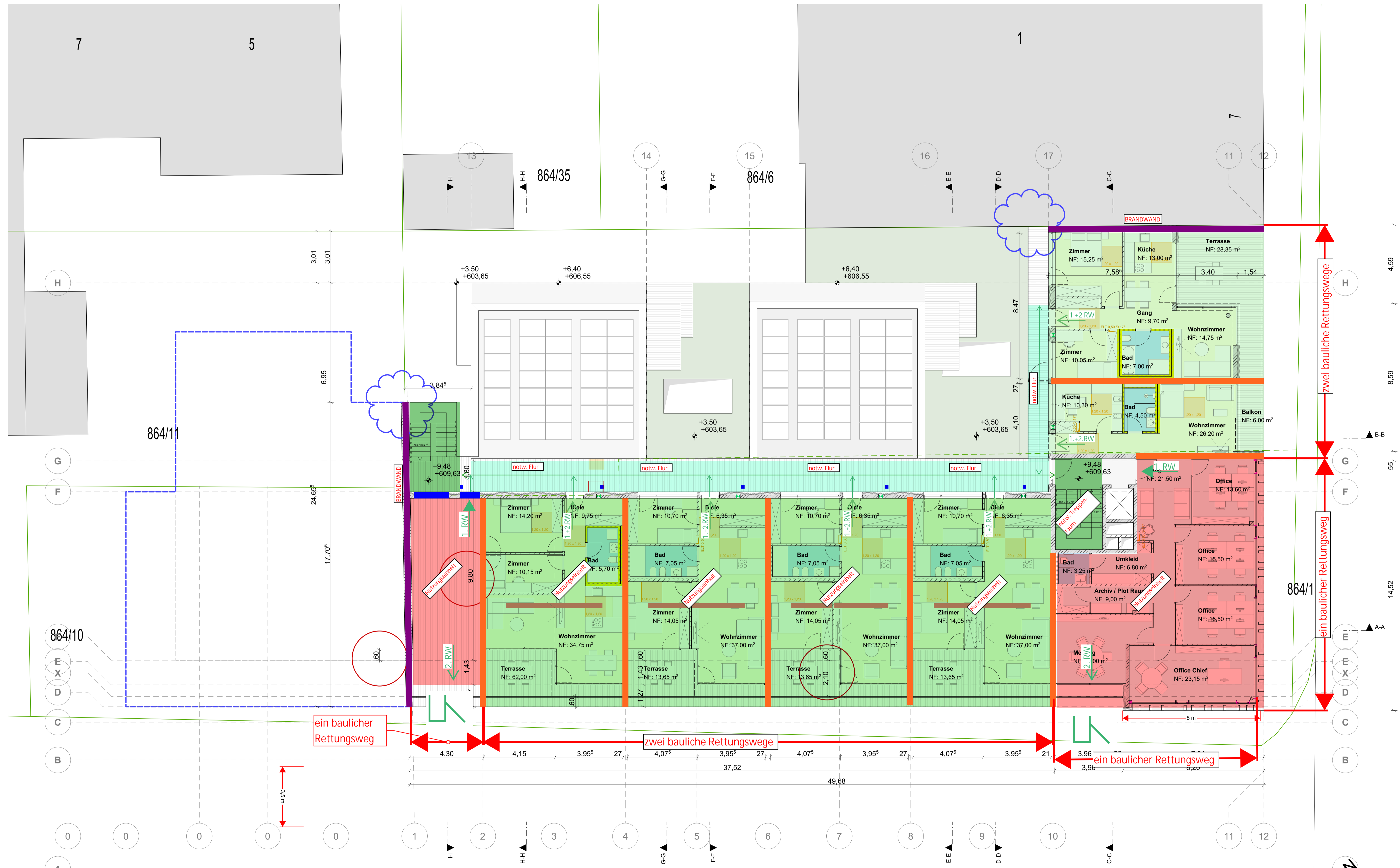


2. OBERGESCHOSS 1_100

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Rettungswegeführung
 Stand: 28.03.2024
 Aufsteller: Kilian Mannl M.Sc.

FIRE & TIMBER.ING GmbH
 Ingenieurleistungen im Brandschutz und Holzbau
 Enhuberstraße 5 T: +49 (0)89 579 51 401
 D-80333 München www.ft-ing.de

Abgrenzung:
 Die Eintragungen in den Plänen beziehen sich ausschließlich auf die Führung der Rettungswege. Anforderungen an Bauteile, Baustoffe, Abschlüsse etc. werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle / Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

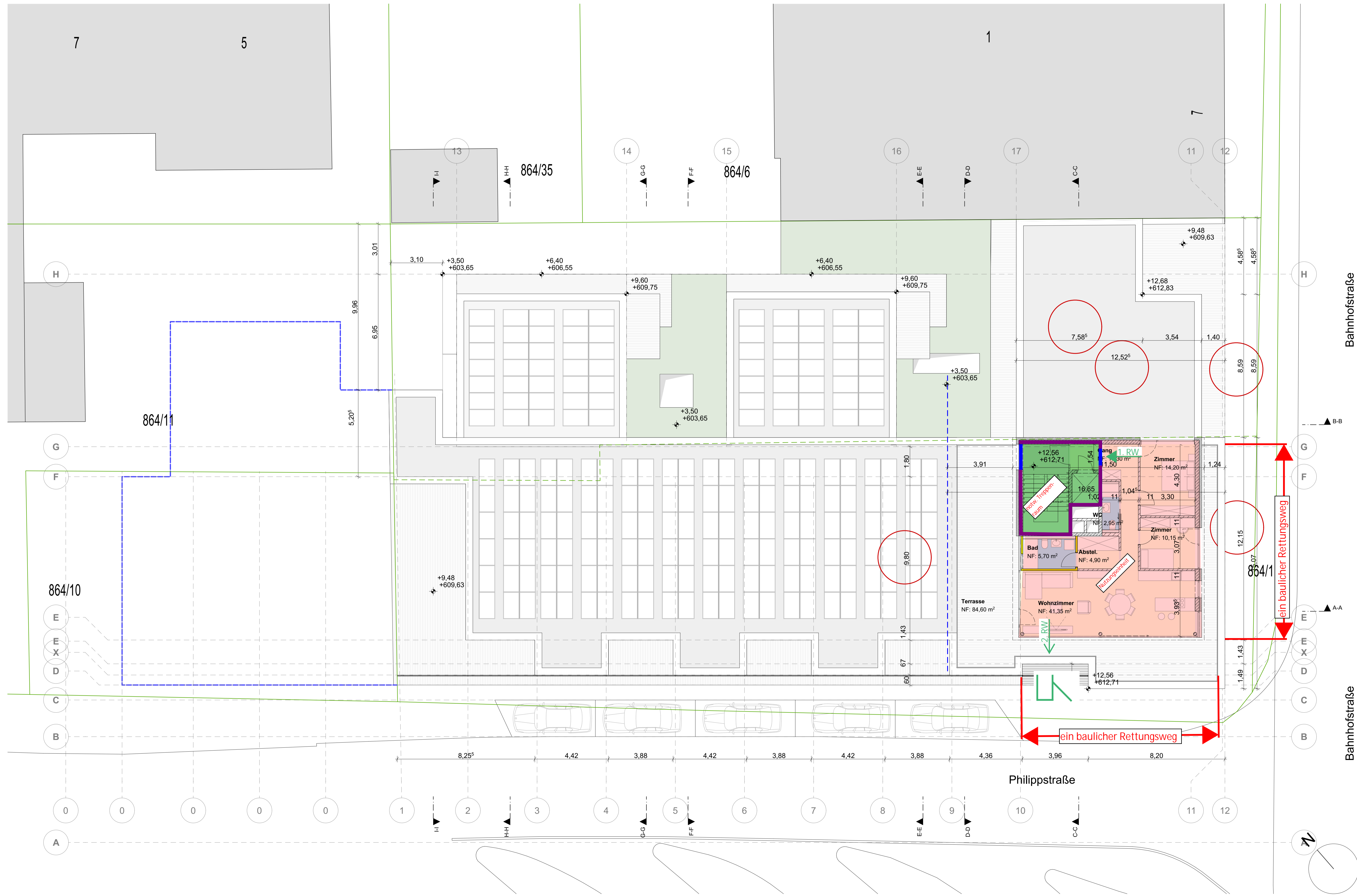


3. OBERGESCHOSS 1_100

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Rettungswegführung
 Stand: 28.03.2024
 Aufsteller: Kilian Mannl M.Sc.

FIRE & TIMBER.ING GmbH
 Ingenieurleistungen im Brandschutz und Holzbau
 Enhuberstraße 5 T: +49 (0)89 579 51 401
 D-80333 München www.ft-ing.de

Abgrenzung:
 Die Eintragungen in den Plänen beziehen sich ausschließlich auf die Führung der Rettungswege. Anforderungen an Bauteile, Baustoffe, Abschlüsse etc. werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle / Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.



Bahnhofstraße

Bahnhofstraße

Philippstraße

4. OBERGESCHOSS 1_100

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Rettungswegführung
 Stand: 28.03.2024
 Aufsteller: Kilian Mannl M.Sc.

FIRE & TIMBER.ING GmbH
 Ingenieurleistungen im Brandschutz und Holzbau
 Enhuberstraße 5 T: +49 (0)89 579 51 401
 D-80333 München www.ft-ing.de

Abgrenzung:
 Die Eintragungen in den Plänen beziehen sich ausschließlich auf die Führung der Rettungswege. Anforderungen an Bauteile, Baustoffe, Abschlüsse etc. werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle / Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.